

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dalheim
vom: 24.11.1988¹

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2²
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

§ 3³
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5⁴
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.02.1986 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenansprüche, die vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 19.02.1986.

Dalheim, den 24.11.1988

Ortsgemeinde Dalheim

gez. Kauth
Ortsbürgermeister

Anlage⁵

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dalheim

vom: 05.03.2015

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der | |
| 1 | Friedhofssatzung für Verstorbene: | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 135,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 333,00 € |
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an <u>Auswärtige</u> im Sinne des § 2 | |
| 2 | Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene: | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 162,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 2.1. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 | |
| | Abs. 2 der Friedhofssatzung | 270,00 € |
| 2.2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an <u>Auswärtige</u> im Sinne des | |
| | § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 324,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der | |
| | Friedhofssatzung für | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 473,00 € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 947,00 € |
| | c) eine Urnengrabstätte | 338,00 € |
| | d) eine Urnenkammer | 1.250,00 € |
| 1.2 | Erwerb des Nutzungsrechtes durch <u>Auswärtige</u> nach § 2 Abs. 3 der | |
| | Friedhofssatzung für | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 570,00 € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 1.140,00 € |
| | c) eine Urnengrabstätte | 410,00 € |
| | d) eine Urnenkammer | 1.500,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 bei späteren Beisetzungen/Bestattungen für jedes volle Jahr für:

a)	eine Einzelgrabstätte	19,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	38,00 €
c)	eine Urnengrabstätte	14,00 €
d)	eine Urnenkammer	50,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für jede Erdbestattung	400,00 €
c)	für jede Erdbestattung in der Tiefe	500,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Urne	100,00 €
e)	Urnenbeisetzung je Urne in eine Urnenkammer	100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung, Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.

a)	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne	200,00 €
b)	Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof	100,00 €
c)	Für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war	100,00 €

V. Sonstige Leistungen

1. Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden-berechnet:

a)	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen einen Zuschlag von	80,00 €
b)	für die Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs	40,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle 50,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 29,00 €
2. Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer 29,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von
- a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen 29,00 €
- b) Einfassungen 12,00 €

¹ i.d.F. der 10. ÄndSatzung vom 05.03.2015

² § 2 i.d.F. der 7. ÄndSatzung vom 20.11.2008

³ § 3 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 18.02.2006

⁴ Satzung vom 24.11.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988

1. ÄndSatzung vom 01.10.1995 in Kraft getreten am 01.10.1995

2. ÄndSatzung vom 22.12.1997 in Kraft getreten am

3. ÄndSatzung vom 15.12.2000 in Kraft getreten am 01.01.2001

4. ÄndSatzung vom 11.12.2002 in Kraft getreten am 20.12.2002

5. ÄndSatzung vom 18.02.2006 in Kraft getreten am 17.03.2006

6. ÄndSatzung vom 31.10.2006 in Kraft getreten am 03.11.2006

7. ÄndSatzung vom 20.11.2008 in Kraft getreten am 28.11.2008

8. ÄndSatzung vom 16.08.2011 in Kraft getreten am 19.08.2011

9. ÄndSatzung vom 09.10.2012 in Kraft getreten am 12.10.2012

10. ÄndSatzung vom 05.03.2015 in Kraft getreten am 12.03.2015

⁵ Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 01.10.1995

2. ÄndSatzung vom 22.12.1997

3. ÄndSatzung vom 15.12.2000

4. ÄndSatzung vom 11.12.2002

5. ÄndSatzung vom 18.02.2006

6. ÄndSatzung vom 31.10.2006

7. ÄndSatzung vom 20.11.2008

8. ÄndSatzung vom 16.08.2011

9. ÄndSatzung vom 09.10.2012

10. ÄndSatzung vom 05.03.2015